

Ehe für alle – Störfall für die Ökumene?

Von Michael Roth

Unterschiedliche Stimmen in den christlichen Kirchen

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtlich liebende Menschen, die sogenannte Ehe für alle, stellt kein wirklich gesellschaftliches Problem dar. Die meisten Menschen unserer Gesellschaft begrüßen die Ehe für alle als einen längst überfälligen Schritt, eine ernsthafte Kontroverse ist mir in den letzten Wochen nicht aufgefallen. Die Menschen, denen ich in den letzten Wochen begegnet bin, haben andere Themen diskutiert – die Ehe für alle stellte für sie keine wirkliche Herausforderung dar.¹ Anders scheint die Lage bei christlichen Kirchen zu sein, die – in Anlehnung an Jürgen Moltmanns bekanntem Diktum aus dem Jahr 1964 formuliert – „der Wirklichkeit nicht die Schleppe nachtragen, sondern die Fackel vorantragen [wollen]“.² Während die EKD die Ehe für alle begrüßt, ist die römisch-katholische Kirche in diesem Punkt wesentlich kritischer, evangelikale Stimmen reihen sich in die römischen Bedenken ein. Der Fuldaer Bischof Heinz Josef Algermissen scheint in den unterschiedlichen Auffassungen zur Ehe für alle einen Störfall für die Ökumene zu erblicken. Nach Angaben der Katholischen Nachrichten-Agentur KNA sprach er auf einem Kongress des konservativen Forums Deutscher Katholiken von einer „großen Ernüchterung“: „Nach meiner Erfahrung im ökumenischen Dialog seit nunmehr 48 Jahren entfernen wir uns in ethischen und bioethischen Fragen immer weiter voneinander.“³ Die Tatsache, dass die EKD die Ehe für alle begrüßt, hält der Generalsekretär der Deutschen Evangelischen Allianz, Hartmut Steeb, „für eine Katastrophe, die sich freilich schon lange abgezeichnet hat“. Bereits in der Orientierungshilfe von 2013 „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ habe sich die EKD auf die Adjektive „verbindlich“, „verantwortlich“ und „verlässlich“ für die Beurteilung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften festgelegt und dadurch die Begriffe „Ehe“ und „Familie“ entwertet. Der Vorsitzende der Konferenz Bekennender Gemeinschaften in den evangelischen Kirchen Deutschlands, Pastor Ulrich Rüß (Hamburg), urteilt noch umfassender: „Der Beschluss markiert den endgültigen Verlust einer christlichen Werteorientierung in der Politik.“⁴

Wenn nun angesichts der Uneinigkeiten zur Vermeidung eines Störfalls für die Ökumene nach einer ethischen Reflexion gerufen wird, so ist die Ethikerin/der Ethiker angesichts eines Vokabulars der Eskalation (wie es bspw. bei dem Begriff „Katastrophe“ anzutreffen ist) in Alarmbereitschaft versetzt. Wenn semantisch so hochgerüstet wird, droht immer eine Ersetzung des klaren, sachlichen Arguments durch einen manipulierenden Begriff. Auch der Terminus „Verlust einer christlichen Werteorientierung“ macht jeden Ethiker/jede Ethikerin hellhörig, erweckt doch die Rede von „Werten“ immer Misstrauen. Obwohl sich nämlich der Verweis auf Werte großer Beliebtheit erfreut, ist der Gebrauch des Begriffs „Wert“ nicht ganz unproblematisch.⁵ So macht der Historiker und Publizist Gerhard Straub in seinem Essay „Zur Tyrannei der Werte“ aus dem Jahr 2010 deutlich, dass die Berufung auf Werte immer wieder auch dazu dient, politische Meinungen und Überzeugungen mit Überlegenheit zu versehen.⁶ Straub nimmt

hier die Einsichten des Staatsrechtlers Carl Schmitt auf: „Wer Wert sagt, will gelten machen und durchsetzen. [...] Werte werden gesetzt und durchgesetzt [...]. Wer sagt, dass sie gelten, ohne daß ein Mensch sie geltend macht, will betrügen.“⁷ Der evangelische Theologe Eberhard Jüngel formuliert: „Wertdenken ist eminent aggressiv.“⁸ Ganz offenkundig besitzt der Verweis auf nicht näher spezifizierte Werte die Funktion, den Sprecher auf einen höheren Standpunkt zu stellen. Er spricht dann im Namen einer Instanz jenseits seiner eigenen Person und ihrer Zufälligkeiten. Besonders deutlich wird dieses Interesse, wenn dem Gebrauch des Begriffes „Wert“ gar kein sachliches Argument an die Seite gestellt wird, sondern die Bezeichnung von etwas als „Wert“ den Anspruch erhebt, jedes Sachargument überflüssig zu machen. Hier gilt, was Carl Schmitt deutlich gemacht hat: Wer so redet, will betrügen und letztlich verschleiern, dass er kein Sachargument für seine Position besitzt, sondern bloß etwas durchsetzen will und die Gründe, warum ihm an der Durchsetzung gelegen ist, nicht zu offenbaren bereit ist.

Die Überlegungen zu dem Begriff „Wert“ verdeutlichen eine grundsätzliche Gefahr, der jede ethische Argumentation ausgesetzt ist: die mangelnde Argumentation, genauer: die Ersetzung der Argumentation durch bewertende Begriffe.⁹ Natürlich ist es selbstverständlich möglich, ausschließlich seiner moralischen Empfindung Ausdruck zu verleihen und Dinge als „moralisch gut“ oder „moralisch schlecht“ zu beurteilen; mit einer solchen Rede kann sich aber die Ethikerin/der Ethiker nur sehr schwer ins Benehmen setzen: Ethik verlangt nämlich rational nachvollziehbare Argumente. Wer etwas als „moralisch gut“ oder „moralisch vorzüglich“ bezeichnet, muss mit Hinweis auf die Sache selbst Gründe angeben, warum er so wertet, wie er wertet. Ethisch-moralische Argumente sind der Versuch, andere zu bewegen, die Dinge anders zu sehen. Dafür ist es nötig, sich den unterschiedlich bewerteten Tatsachen selbst zuzuwenden: Der Ethiker/die Ethikerin muss Facetten der diskutierten Sachverhalte aufzeigen, Differenzen verständlich machen, mögliche Konsequenzen für alle Beteiligten ausloten, neue Horizonte eröffnen.¹⁰ Er muss für seine Überzeugungen mit Argumenten werben. Das heißt nicht, dass man in der Ethik etwas beweisen kann: Tatsachen können immer unterschiedlich bewertet werden. Aber uns bleibt in der ethischen Diskussion nichts anderes übrig, als uns gegenseitig immer wieder mit den Tatsachen zu konfrontieren und einander Sachargumente vorzutragen,¹¹ in der

1 In den letzten beiden Jahrzehnten hat hier ein großer Wandel in der öffentlichen Meinungsbildung stattgefunden: Fast 80 % der Deutschen befürworten die Ehe für alle. Mit der jetzt beschlossenen Regelung hat Deutschland den Anschluss an eine nahezu gesamteuropäische Rechtsentwicklung gefunden.

2 Jürgen Moltmann, *Theologie der Hoffnung. Untersuchungen zur Begründung und zu den Konsequenzen einer christlichen Eschatologie*, München 1964, 14.

3 http://de.radiovaticana.va/news/2017/07/18/d_%E2%80%99Eehe_f%C3%BCr_alle_%E2%80%9Cals_probe_f%C3%BCr_die_%C3%B6kumene/1325645 (abgerufen am 8.8.2017).

4 <http://www.ead.de/nachrichten/nachrichten/einzelansicht/article/allianzgeneralsekretaer-ekd-position-zur-ehe-fuer-alle-ist-eine-katastrophe.html> (abgerufen am 8.8.2017).

5 Vgl. Michael Roth, *Angebliche Fundamente. Die bei Politikern beliebte Rede von „Werten“ führt in die Irre*, zeitzeichen 15, 2014, H. 12, 13-15.

6 Vgl. Eberhard Straub, *Zur Tyrannei der Werte*, Stuttgart 2010.

7 Carl Schmitt, *Die Tyrannei der Werte*, in: Carl Schmitt / Eberhard Jüngel / Sepp Schelz, *Die Tyrannei der Werte* (Hg. v. Sepp Schelz), Hannover 1979, 9-43; hier: 33.

8 Eberhard Jüngel, *Wertlose Wahrheit. Christliche Wahrheitserfahrung im Streit gegen die „Tyrannei der Werte“*, in: Ders., *Wertlose Wahrheit. Zur Identität und Relevanz des christlichen Glaubens. Theologische Erörterungen III*, München 1990, 90-109; hier: 99.

9 Vgl. zu diesem Missbrauch der moralischen Rede: Michael Roth, *Warum wir Moralapostel nicht mögen und das Moralisieren verabscheuen. Zur Lebensferne der Ethik*, Stuttgart 2017.

10 Vgl. Michael Roth, *Narrative Ethik. Überlegungen zu einer lebensnahen Disziplin*, in: Ulrich Volp / Friedrich Wilhelm Horn / Ruben Zimmermann (Hgg.), *Metapher – Narratio – Mimesis – Doxologie. Begründungsformen frühchristlicher und antiker Ethik*, WUNT 356, Tübingen 2016, 123-139.

11 Vgl. Charles Leslie Stevenson, *Facts and Values*, New Haven 1963, 4ff.

Hoffnung, andere etwas entdecken zu lassen, was wir selbst meinen entdeckt zu haben. Wer sich aus diesem Spiel verabschiedet, weil er keine Argumente, sondern nur Wertungen und Urteile vorzutragen bereit ist, hat nicht nur seinen Anspruch verloren, in einer ethischen Diskussion ernst genommen zu werden. Vielmehr setzt er sich auch dem Verdacht aus, betrügen zu wollen, weil er uns seine wahren Gründe nicht offenzulegen bereit ist, wahrscheinlich doch deshalb, weil er meint, damit unser Missfallen zu erregen.

Die Überlegungen zu den Anforderungen an ein ethisches Argument gelten auch für die Frage danach, ob es ethisch geboten ist, die Institution der Ehe auch für gleichgeschlechtlich liebende Menschen zu öffnen. Worauf die Ethikerin/der Ethiker angewiesen ist, sind Argumente: Was spricht für diese Öffnung bzw. was spricht dagegen? Welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Öffnung? Sind diese Konsequenzen wünschenswert oder nicht?

Unterschiedliche Positionen zur Ehe für alle

Argumentativ nachvollziehbar ist die Stellungnahme des Rats der EKD, in der folgendermaßen argumentiert wird:¹²

1. „Vertrauen, Verlässlichkeit und die Übernahme von Verantwortung“ sind von zentraler Bedeutung für menschliche Beziehungen.

2. Die Institution Ehe bietet die „besten Voraussetzungen“ für eine in Vertrauen, Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung gelebte Beziehung.

3. Wenn gleichgeschlechtlich liebende Menschen den Wunsch nach lebenslanger Partnerschaft und damit nach einer in Vertrauen, Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung gelebten Beziehung haben, ist es zu begrüßen, wenn die Ehe für sie geöffnet wird.

Der Gedanke ist klar, einfach und logisch. Wenn (a) Verlässlichkeit und Verantwortung zentral für menschliche Beziehungen sind und (b) die Ehe die beste Voraussetzung für in Verlässlichkeit und Verantwortung gelebte Beziehungen ist, dann muss (c) die Ehe für alle Menschen geöffnet werden, die eine Beziehung in Verlässlichkeit und Verantwortung leben wollen. In sich ist dieser Gedankengang tadellos, wenn man ihn bestreiten will, dann muss man seine Voraussetzungen bestreiten. Man müsste behaupten, dass

(a) für menschliche Lebewesen ein Zusammenleben nicht sinnvoll ist;

(b) Vertrauen, Verlässlichkeit und die Übernahme von Verantwortung nicht von zentraler Bedeutung für das menschliche Zusammenleben sind;

(c) die Ehe für das menschliche Zusammenleben keine geeignete Institution ist.

Ich denke, dass die Behauptungen (a) und (b) nicht sinnvoll vertreten werden können, die Behauptung (c) könnte man in der Tat diskutieren. Dann müsste die Diskussion aber über die Frage laufen, warum die Ehe, statt abgeschafft zu werden, erweitert wird. Ich denke, in diese Richtung will keiner der Personen oder Institutionen argumentieren, die die Ehe für alle problematisieren.

Nun sind in dem Gedankengang der EKD zwei weitere implizite Voraussetzungen enthalten, die man bestreiten kann. So könnte man behaupten, dass

(d) das Zusammenleben von gleichgeschlechtlich liebenden Menschen nicht wünschenswert ist und daher eine Institution (wie die Ehe), die das Zusammenleben von Menschen fördert, für diese (nicht wünschenswerten) Beziehungen nicht geöffnet werden soll;

(e) das Zusammenleben von gleichgeschlechtlich liebenden Menschen zwar wünschenswert ist, die Ausweitung der Ehe auf diese Gruppe aber zu Problemen führt.

Wenn man die Behauptungen (d) oder (e) vertreten will, muss man sie begründen: Es wäre (ad d) zu erläutern, aus welchem Grund das Zusammenleben von gleichgeschlechtlich liebenden Menschen nicht wünschenswert ist. Und es wäre zu erläutern (ad e), worin die Probleme genau bestehen, die sich durch die Ausweitung der Institution Ehe auch für gleichgeschlechtlich liebende Menschen ergeben. In dieser Begründung wird man dann jeweils auf bestimmte Tatsachen bzw. Sachverhalte verweisen müssen, die dann jeweils näher anzuschauen sind. Wenn ich also das Zusammenleben von gleichgeschlechtlich liebenden Menschen als nicht wünschenswert bezeichne, muss ich begründen, was die negativen Konsequenzen eines solchen Zusammenlebens sind, etwa, indem ich etwas formuliere wie: „Das Zusammenleben von gleichgeschlechtlich liebenden Menschen ist deshalb nicht wünschenswert, weil dies zur Erderwärmung beiträgt.“ Der behauptete Zusammenhang zwischen gleichgeschlechtlichen Beziehungen und der Erderwärmung müsste dann näher angeschaut werden: Hier bedarf es dann weniger der Ethikerin/des Ethikers als mehr der Klimaforscherin/des Klimaforschers. Entscheidend ist, dass ich für die Behauptungen (d und e) Begründungen brauche. Nur so lässt sich sinnvoll diskutieren, nämlich ob die Begründungen tragfähig sind. Zur Frage steht im Folgenden, ob die – der EKD widersprechenden – Stellungnahmen solche Begründungen zu liefern bereit sind.

Wenden wir uns der römisch-katholischen Position zu, wie sie von Erzbischof Heiner Koch, dem Vorsitzenden der Kommission für Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz formuliert wurde,¹³ dann stellen wir fest, dass man hier (im Unterschied zur Erklärung der EKD) auf eine klare Argumentation verzichten muss. Stattdessen werden hier nur lose aufeinander bezogene Statements notiert, auf eine Begründungsebene wird fast vollständig verzichtet. Auf folgende Weise wird argumentiert:

1. Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber wesentliche Inhalte aufgegeben hat, um sie für gleichgeschlechtliche Paare passend zu machen.

2. Um die Wertschätzung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften hervorzuheben, wird eine differenzierte Wahrnehmung unterschiedlicher Partnerschaftsformen aufgegeben.

3. Es findet eine Verwässerung des klassischen Ehebegriffs statt: Nun wird die gemeinsame Verantwortung als konstitutives Merkmal der Ehe verstanden, die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben aber diejenigen schützen wollen, „die als Mutter und Vater ihren Kindern das Leben schenken wollen“.

4. Der Staat muss andere Dinge tun, um die Ehe zu schützen (bspw. das Ehegattensplitting beibehalten).

5. Es sind diejenigen, die die Institution der Ehe einst bekämpft haben, die jetzt zu „glühenden Verfechtern der ‚Ehe für alle‘“ geworden sind.

6. Grundlegende Überzeugungen im Eheverständnis wurden aufgegeben „mit Hinweis auf notwendige Flexibilität, veränderte Zeiten und populäre Stimmungen“.

7. Das Rechtsinstitut der Ehe kommt in das Räderwerk politischen Taktierens. Dies hat die Ehe nicht verdient.

8. Mit der hervorgehobenen Rechtsstellung der Ehe und ihrem besonderen Schutz ist keine Diskriminierung homosexuell veranlagter Menschen gemeint.

9. Kirche hat Respekt vor gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

¹² <https://www.ekd.de/Stellungnahme-des-Rates-der-EKD-zur-Debatte-um-die-Ehe-fuer-alle-24373.html> (abgerufen am 8.8.2017).

¹³ <http://www.dbk.de/nc/presse/details/?presseid=3427> (abgerufen am 8.8.2017).

Anders als bei der Position der EKD ist es für eine Ethikerin/einen Ethiker kaum möglich, sich zu diesem Text ins Benehmen zu setzen, weil der Text keine Begründungsstruktur aufweist. Vielmehr ergeben sich Fragen über Fragen, der Text taucht seine Position in einen undurchdringlichen Nebel:

Ad 1: Welche Inhalte werden aufgegeben, um den Ehebegriff passend zu machen? Und wenn tatsächlich Inhalte aufgegeben werden: Was ist grundsätzlich schlecht daran, etwas aufzugeben, um etwas dadurch passend zu machen? Der Satz ergäbe nur dann Sinn, wenn man (a) zeigt, welche Dinge aufgegeben werden und (b) dass das, was aufgegeben wird, zu bedauern ist, weil (c) dadurch etwa diejenige Funktion nicht mehr erfüllen kann, die es vorher sinnvoller Weise (!) erfüllt hat.

Ad 2: Welche differenzierten Wahrnehmungen werden aufgegeben? Warum war die Differenzierung notwendig, um etwas zu leisten, was ohne die Differenzierung nicht geleistet werden kann, aber sich lohnt, geleistet zu werden?

Ad 3: Ist es tatsächlich so, dass es dem Grundgesetz nur darum ging, diejenigen zu schützen, die Kindern (und zwar auf natürliche Weise) das Leben schenken wollen? Und falls dies so ist: Ist es sinnvoll, dieses Verständnis auch heute beizubehalten?

Ad 5: Ist es tatsächlich so, dass die ehemaligen Kämpfer gegen die Institution Ehe nun die Befürworter für die Ehe für alle geworden sind? Und vor allem: Wenn dies so ist, welches Argument folgt daraus? Selbst wenn diejenigen, die für die Ehe für alle kämpfen, früher Gegnerinnen und Gegner der Institution Ehe waren, folgt daraus kein Argument gegen die Institution Ehe.

Ad 6: Was waren die grundlegenden Überzeugungen, die aufgegeben wurden? Waren diese grundlegenden Überzeugungen sinnvoll?

Ad 7: Was heißt eigentlich, dass die „Rechtsinstitution der Ehe in das Räderwerk politischen Taktierens“ gerät? Wäre es nicht naiv anzunehmen, es gäbe in der Politik überhaupt Sachdiskussionen, die nicht immer auch taktisches Kalkül besitzen? Welche konkrete inhaltliche Problematik ist in dem vorliegenden Fall im Blick? Ferner: Was bedeutet es, dass die Institution „Ehe“ etwas „nicht verdient“ habe? Ist diese Rede nicht nur sinnvoll bei Personen, die sich zurückgesetzt und ungerecht behandelt fühlen können?

Es fällt durchaus nicht leicht zu ergründen, worin die Aussageabsicht der Position Heiner Kochs liegt. Wir erfahren, dass keine Diskriminierung homosexuell veranlagter Menschen beabsichtigt ist (Punkt 8) und die Kirche Respekt vor gleichgeschlechtlichen Partnerschaften hat (Punkt 9). Nun ist die Aussage, dass keine Diskriminierung beabsichtigt ist, nicht weiter aufregend; denn niemand, der diskriminiert, behauptet von sich zu diskriminieren, so dass eine Absichtserklärung der Nicht-Diskriminierung nicht wirklich inhaltsreich genannt zu werden verdient. Aber auch die Aussage, dass gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit Respekt zu begegnen ist, ist nicht eindeutig: Wie ist dieser Respekt zu verstehen? Bereits im Katechismus der Katholischen Kirche von 1993 (KKK) heißt es, dass man homosexuelle Menschen nicht zurücksetzen dürfe, ihnen vielmehr mit „Achtung, Mitgefühl und Takt“¹⁴ zu begegnen sei. Allerdings schließt die Forderung nach Respekt im KKK nicht aus, dass hier „homosexuelle Handlungen“ als Widerspruch zur göttlichen Ordnung aufgefasst werden, weil „die Weitergabe des Lebens beim Geschlechtsakt ausgeschlossen bleibt“. Sie seien daher „auf keinem Fall zu billigen“,¹⁵ so dass homosexuelle Menschen zur Keuschheit aufgefordert sind.¹⁶ Anders scheint es bei der Erklärung Heiner Kochs zu sein. In ihr wird davon gesprochen, dass die römisch-katholische Kirche auch Respekt vor den gleichgeschlechtlichen *Partnerschaften* hat, „in denen gegenseitige Verantwortung und Fürsorge übernom-

men wird“.¹⁷ Wenn man aber Respekt vor der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und der darin waltenden gegenseitigen Verantwortung hat, wieso steht ihr dann nicht die Institution Ehe offen, die diese gegenseitige Verantwortung ja stabilisiert? An dieser entscheidenden Stelle wird kein tragbares Argument geliefert. So wird darauf hingewiesen, dass durch die Ehe für alle eine „differenzierte Wahrnehmung unterschiedlicher Partnerschaftsformen aufgegeben wird“ (s.o.) und dass der „klassische Ehebegriff verwässert“ wird, ohne mit Verweis auf die Sachebene zu erläutern, inwiefern beides überhaupt ein Problem darstellt. Insofern handelt es sich um klassische Scheinargumente. Diesen Scheinargumenten werden merkwürdige Unterstellungen beigefügt (wie die, dass die Befürworter der Ehe für alle einst Gegner der Institution Ehe waren), deren Virulenz gänzlich undurchsichtig ist, die ausschließlich Stimmung machenden Sinn zu haben scheinen, frei nach dem Motto „Die müssen gerade reden ...“. Im Blick auf unsere eingangs angestellten Überlegungen zu misslungenen ethischen Argumentationen dürfte es nicht überraschen, wenn man vermutet, dass eine solche Erklärung wie die Heiner Kochs jedem Ethiker /jeder Ethikerin nicht nur erhebliche Verstehensschwierigkeiten bereitet, sondern ihn auch mit unguuten Gefühlen zurücklässt: Weist die Tatsache des Ausfalls von Sachargumenten auch im vorliegenden Fall darauf, dass hier verschleiert werden soll? Welche wahren Gründe für die Ablehnung der Ehe für alle sind es dann, die nicht durchsichtig gemacht werden sollen?

Nicht wesentlich klarer ist die Stellungnahme der Deutschen Evangelischen Allianz.¹⁸ Auch hier sei der Gedankengang aufgelistet:

1. Im Grundgesetz in Artikel 6 werden Ehe und Familie unter besonderen Schutz stellt. Im Geist des Grundgesetzes wird Ehe als Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau verstanden, „die potentiell offen ist für Kinder“.

2. In einer gleichgeschlechtlichen Ehe hingegen „können auf natürlichem Wege keine Kinder entstehen“.

3. Für gleichgeschlechtlich liebende Menschen gibt es das Lebenspartnerschaftsgesetz.

4. Im Gesetz für die Ehe für alle geht es um die Abschaffung des klassischen Ehebegriffs.

5. Die Deutsche Evangelische Allianz hält „am Eheverständnis von Mann und Frau und Familie“ fest, da sie die Keimzelle der Gesellschaft ist.

6. Wird dies aufgelöst, ergeben sich weitere Fragen, „etwa, ob auch Polygamie oder Geschwisterehen legalisiert werden sollten“.

7. Die Grundrechte, die im Grundgesetz in den Artikeln 1 bis 19 formuliert sind, dürfen nicht nach den jeweiligen gesellschaftlichen Strömungen uminterpretiert werden.

8. Einer Diskriminierung von gleichgeschlechtlich liebenden Menschen muss nicht durch die Öffnung der Institution der Ehe gewehrt werden, vielmehr ist ihr bereits durch das Lebenspartnerschaftsrecht „entgegengewirkt“.

14 KKK Nr. 2358.

15 Ebd. Nr. 2357.

16 Ebd. Nr. 2359; „Durch die Tugenden der Selbstbeherrschung, die zur inneren Freiheit erziehen, können und sollen sie sich – vielleicht auch mit Hilfe einer selbstlosen Freundschaft –, durch das Gebet und die sakramentale Gnade Schritt um Schritt, aber entschieden der christlichen Vollkommenheit annähern.“

17 Nun wäre natürlich theoretisch denkbar, dass man behauptet, zwar Respekt vor der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, nicht aber vor der darin stattfindenden Sexualität zu haben. Dies scheint aber schwer möglich, da die gelebte Sexualität (wie in einer heterosexuellen Partnerschaft) nach dem Selbstverständnis dieser Partnerschaften ein wesentlicher Bestandteil derselben ist. Man kann aber nur schwer verständlich machen, wie man Respekt vor einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft haben kann, wenn man dabei ihrem Selbstverständnis diametral widerspricht.

18 <http://www.ead.de/nachrichten/nachrichten/individuell/article/ehe-fuer-alle-eine-gewissensfrage.html> (abgerufen am 8.8.2017).

Wie in der römisch-katholischen Position Heiner Kochs so wird auch hier mit Scheinargumenten gearbeitet. So wird (Punkt 4) beklagt, dass es um die Abschaffung des klassischen Ehebegriffs geht, ohne zu zeigen, warum das Festhalten an eben diesem sinnvoll ist. Oder es wird darauf hingewiesen (Punkt 6), dass eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtlich liebende Menschen auch Tor und Tür für weitere Fragen öffnet wie die, ob auch Geschwisterehen oder Polygamie erlaubt sind. Hier wird die klassische Figur „Wo kommen wir denn hin, wenn XY ...“ bemüht. Wäre den Unterzeichnern einsichtig, dass es in einer ethischen Argumentation um Sachargumente geht, wäre ihnen auch klar, dass auch Fragen wie Geschwisterehe und Polygamie durch Sachargumente abgewiesen werden müssen und dass daher ethische Diskurse immer weiter gehen. Der Spruch „Wo kommen wir denn hin, wenn XY ...“ möchte eine Diskussion ein für alle Mal beenden und eine Regelung für alle Zeiten festschreiben. Doch dies trägt nicht, weil mit einer solchen endgültigen Festlegung auch alle positiven Neuerungen ausgeschlossen würden und eine Gesellschaft auf das Verständnis der Vorgängergeneration verpflichtet würde.

Aber auch der Hauptgedankengang der Stellungnahme greift zu kurz: Weil – so die Argumentation – die Ehe eine Beziehung zwischen Mann und Frau ist, die potentiell für Kinder offen ist, auf natürlichem Weg gleichgeschlechtliche Paare aber keine Kinder bekommen können, ist ihnen die Institution der Ehe zu verwehren. Auch hier werden zahlreiche Rückfragen provoziert: Sind tatsächlich Kinder der Sinn der Ehe? Wie sieht es aus mit heterosexuellen Paaren, die keine Kinder bekommen wollen oder – beispielsweise auf Grund des fortgeschrittenen Alters bei der Eheschließung – keine Kinder bekommen können? Und umgekehrt: Was ist mit gleichgeschlechtlichen Paaren, die Kinder adoptieren möchten? Auch die Wendung „natürlicher Weg“ ist nicht eindeutig. Ist eine künstliche Befruchtung noch ein „natürlicher Weg“? Vor allem aber: Warum sollte man nur „auf natürlichem Weg“ bekommen Kinder als Sinn der Ehe begreifen? Verantwortung für Kinder muss sich nicht auf „auf natürlichem Weg“ bekommen Kinder beziehen und die Gesellschaft ist auch darauf angewiesen, dass Menschen Verantwortung für Kinder übernehmen, die sie nicht „auf natürlichem Weg“ bekommen haben. Noch grundsätzlicher gefragt: Ist es nicht angesichts der großen Zahl der kinderlosen Ehen sinnvoller, die gegenseitige Verantwortung als Sinn der Ehe zu begreifen? Entscheidender ist aber auch hier die Frage, worin eigentlich das Problem besteht, wenn die Ehe für gleichgeschlechtlich liebende Menschen geöffnet wird? Was wird den anderen dadurch genommen? Welche Probleme ergeben sich konkret? Hierüber erfahren wir auch in der Stellungnahme der Deutschen Evangelischen Allianz schlicht nichts.

Grundgesetz Art 6 I

Das Verständnis der Ehe ist im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen gewesen: So ist beispielsweise die Eheschließung zur persönlichen Wahl und zur persönlichen Entscheidung zweier Menschen geworden, die Gleichberechtigung der Frau hat den Charakter der Ehe ebenso verändert wie die neuzeitliche Entwicklung von der Groß- zur Kleinfamilie. Stand in früheren Zeiten nur Menschen mit gleicher Konfession die Ehe offen, so ist sie später auch für Menschen mit unterschiedlichen konfessionellen Orientierungen geöffnet gewesen. War im sog. Dritten Reich die Ehe zwischen „Ariern“ und „Nicht-Ariern“ verboten, so würde es (hoffentlich) heute niemand als wünschenswert betrachten, wenn an diesem Eheverständnis festgehalten worden wäre. Man kann sagen, dass das jeweilige Eheverständnis immer den Charakter der jeweiligen Gesellschaft trägt und

die Veränderungen in der Gesellschaft natürlich auch ein verändertes Eheverständnis nach sich gezogen haben. So auch heute: Im Unterschied zu einer Zeit, in der man gleichgeschlechtlich liebende Menschen diskriminiert und ihnen daher die Ehe verwehrt hat, leben wir in einer Zeit, in der zumindest die staatliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Menschen abgeschafft ist und in Folge auch die Ehe für sie geöffnet wurde. Man erkennt, dass auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften wechselseitige Verantwortung übernommen wird, dass auch sie eine wesentliche Säule der Gesellschaft sind – bis hin zur Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Erziehung von Kindern.

Nun haben wir gesehen, dass von den Gegnern der Ehe für alle zugleich der Respekt vor gleichgeschlechtlichen Beziehungen betont wird. Einen rational nachvollziehbaren Grund, warum den gleichgeschlechtlich liebenden Menschen dann die Ehe verwehrt werden soll, konnten wir nicht entdecken. Können wir aus ihrem Verweis auf das Grundgesetz ein Argument gewinnen? Die Verfassungswidrigkeit der Ehe für alle wird immer wieder aus dem „besonderen Schutz“ gefolgert, unter den Art. 6 I GG Ehe und Familie stellt. Weil – so wird argumentiert – mit der Ehe damals nur die Ehe zwischen Frau und Mann gemeint gewesen sei und weil die Ehe danach unter einen „besonderen“ Schutz gestellt werden sollte, dürfen gleichgeschlechtliche Beziehungen nicht der Ehe von Frau und Mann gleichgestellt werden. Mathias Hong vom Institut für Öffentliches Recht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verdeutlicht die Unhaltbarkeit dieser Argumentation:¹⁹ In der Tat – so Hong – werden sich damals die meisten Mitglieder des Parlamentarischen Rates und der Volksvertretungen der Länder, in denen 1949 über die Annahme des Grundgesetzes entschieden wurde, unter der Ehe konkret nur die Ehe zwischen Mann und Frau vorgestellt haben. Es wäre aber ein Irrtum daraus zu schließen, dass sie den Begriff der Ehe darauf auch beschränkt sehen wollten und nicht für entwicklungsfähig gehalten hätten. Die Begrenztheit dieser konkreten Anwendungsvorstellung lasse es auch mehr als zweifelhaft erscheinen, dass sich der „besondere“ Schutz der Ehe damals als ein Gleichstellungsverbot gerade gegen gleichgeschlechtliche Paare richten sollte. „Die Bedrohung, vor der man das Institut der Ehe damals so besonders schützen wollte, war aller Wahrscheinlichkeit nach die „wilde Ehe“ zwischen Mann und Frau – oder wie man es damals auch nannte, das „Konkubinats“. Wenn es also ein verfassungsrechtliches Gleichstellungsverbot gibt, dann allenfalls eines, das sich gegen Beziehungen zwischen Mann und Frau richtet, die, anders als die Ehe, nicht auf Dauer angelegt sind. Dagegen verfolgte die Privilegierung der Ehe, soweit ersichtlich, keine „homophobe Zielsetzung“. Hong geht noch weiter, wenn er behauptet, dass die Verfassung die Ehe für alle nicht nur nicht verhindere, sondern sie geradezu verlange: „Aus den Beratungen im Parlamentarischen Rat geht deutlich hervor, dass die Grundrechte als dynamische Grundsatznormen konzipiert wurden, die eine gewisse ‚Beweglichkeit‘ besitzen sollten.“ Gleichgeschlechtlichen Paaren die gleiche staatliche Anerkennung ihrer Ehe vorzuenthalten, verletze das Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts (Art. 3 III 1 GG), das Gleichheitsgrundrecht (Art. 3 I GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG).

Uwe Volkmann, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, gibt etwas noch Grundsätzlicheres zu bedenken.²⁰ Er hält es für geboten, hierin

¹⁹ <http://verfassungsblog.de/warum-das-grundgesetz-die-ehe-fuer-alle-verlangt/> (abgerufen am 8.8.2017).

²⁰ <http://verfassungsblog.de/warum-die-ehe-fuer-alle-vor-dem-bverfg-nicht-scheitern-wird/> (abgerufen am 8.8.2017). In dieser Weise argumentiert auch: Reinhard Mawick, Geöffnete Ehe. Die Kirchen beurteilen die Neuregelung unterschiedlich, zeitzeits 18, 2017 H. 8, 17.

einen „Fall des Verfassungswandels infolge des Wandels der Grundüberzeugungen einer Gesellschaft sowie ihrer rechtlichen Verfasstheit zu erkennen und ihn als solchen dann auch offen auszuweisen. [...] Es ist einfach der selbstverständliche Sinn der Verfassung, dass sie diese Elastizität hat und dass sich ihr System fortlaufend von selbst ergänzt und wandelt.“ Die Verfassung sei daher kein „Schrein ewiger Wahrheiten [...], der alle Interpretation auf den ursprünglichen Willen des Verfassungsgebers verpflichtet und Abweichung immer nur dort zulässt, wo dieser dazu gleichsam die Ermächtigung erteilt habe. Dagegen hat schon Thomas Jefferson eingewandt, aus welchem Recht eigentlich die heute Lebenden an Entscheidungen von Leuten gebunden sein sollen, die alle längst verstorben sind.“ Volkmann betont, dass die Verfassung aus der Anerkennung der je gegenwärtig lebenden Verfassungsgemeinschaft ihre Geltung beziehe. Daher gibt es auch keinen Vorrang einer Gründergeneration, der man Gehorsam leisten muss, sondern „immer nur Argumente, die innerhalb der gegenwärtig bestehenden Praxis vorgebracht werden und vor ihr bestehen müssen“.

Den Überlegungen Hongs und Volkmanns ist nichts hinzuzufügen. Wir können uns nicht auf geschichtliche Entscheidungen verpflichten, wir müssen zeigen, was in unserer gegenwärtigen oder einer zukünftigen Gesellschaft für problematische Konsequenzen entstehen können. Bloß die Tatsache, dass ein Begriff ursprünglich „so nicht gemeint“ war, eine bestimmte Institution einmal „mit anderem Verständnis“ belegt war, reicht selbstverständlich als Argument nicht aus.

Um was es eigentlich geht

Ob man sagen kann, dass man „stolz ist, Deutscher zu sein“, weiß ich nicht; ich bin mir auch völlig im Unklaren darüber, was ich unter einem solchen Gefühl überhaupt zu verstehen hätte. Aber sicherlich gibt es Momente, in denen man so etwas wie tiefe Zufriedenheit mit seinem Land spürt, eventuell auch so etwas wie Dankbarkeit und Glück, in einem bestimmten Land zu einer bestimmten Zeit leben zu dürfen. Ein solcher Moment war bei vielen sicherlich, als im Fernsehen die Abstimmung im Deutschen Bundestag zu der Ehe für alle übertragen wurde. Wir durften live Zeuginnen und Zeugen sein, wie eine lange Geschichte der staatlichen Unterdrückung gleichgeschlechtlich liebender Menschen zu ihrem Ende kam. Im Blick auf diese Geschichte muss nicht nur an das sog. Dritte Reich erinnert werden, als zwischen 1933 und 1945 zwischen 10.000 und 15.000 homosexuelle Männer ihr Leben lassen mussten.²¹ Auch in der Bundesrepublik Deutschland waren homosexuelle Handlungen lange Zeit unter Strafe gestellt. Homosexuelle galten – wie ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom März 1966 feststellt – als untragbar für den Beamtenstatus.²² Besonders tragisch ist, wenn nach einem Urteil des BVerfG von 1993 zum § 175, nicht nur die Ansicht des „sittlich empfindenden deutschen Menschen“ als Begründung für diese staatliche Diskriminierung herangezogen wird, sondern dieses sittliche Empfinden auch durch die „öffentlichen Religionsgemeinschaften, insbesondere die beiden großen christlichen Konfessionen“ begründet wird, „die gleichgeschlechtliche Unzucht als unsittlich beurteilen“²³. Wenn man beispielsweise an die Verhaftungs- und Prozesswelle in Frankfurt am Main 1950/51 denkt, in deren Zusammenhang ein Neunzehnjähriger vom Goetheturm gesprungen ist,²⁴ nachdem er eine gerichtliche Vorladung erhalten hatte, beschleicht der Hinweis auf das sittliche Empfinden von Christinnen und Christen ein eher ungutes Gefühl. Das sittliche Empfinden von Christinnen und Christen wird verantwortlich gemacht für die ausweglose Situation, in die ein Neunzehnjähriger geraten ist, der nicht mehr wollte, als zu

lieben und geliebt zu werden, der nichts anderes gesucht hat als seine Altersgenossen auch: Glück und Geborgenheit. Ich kann nicht umhin zu gestehen, dass mich in Zusammenhang mit der Selbsttötung dieses jungen Menschen der Hinweis auf das sittliche Empfinden der Christinnen und Christen mit tiefer Scham erfüllt.

Ich finde daher mein Gefühl von dem hessen-nassauischen Kirchenpräsidenten Volker Jung ausgedrückt, der die Entscheidung des Deutschen Bundestags zur Ehe für alle begrüßt und erleichtert feststellt, dass eine „lange Geschichte der Diskriminierung zu Ende“ gegangen ist.²⁵ Auch Kirchenpräsident Jung weiß selbstverständlich, dass viele entscheidende (staatliche) Diskriminierungen schon vor der Ehe für alle beseitigt wurden, zu denken ist beispielsweise an das Steuer- und Erbrecht. Aber selbst wenn es keine einzige wirkliche weitere Verbesserung durch die Öffnung der Institution der Ehe gäbe (was nicht der Fall ist!), so ist doch erst durch die Öffnung dieser Institution die völlige Gleichheit hergestellt: Die Ehe gilt als Fundament der bürgerlichen Gesellschaft; die in der Ehe gelebten Beziehungen als Rückgrat unseres Staatswesens. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass durch die Ehe die gleichgeschlechtlichen Beziehungen aufgewertet werden. Es ist eine Art Ritterschlag für diese, allein schon deshalb, weil es von gleichgeschlechtlich liebenden Personen so empfunden wird. Und genau hierum geht es: Diesem Ritterschlag zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Dies macht nicht zuletzt das Ausbleiben jedes sachlichen Arguments der Gegner der Ehe für alle deutlich.

Die EKD hat sich mit ihrer Zustimmung der Ehe für alle zu einem eindeutigen „Ja“ ausgesprochen und ihre Freude über dieses Symbol zum Ausdruck gegeben. Ob dies einen Störfall für die Ökumene darstellt, ist m.E. nicht wirklich entscheidend. Was wäre das auch für eine Ökumene, die durch dieses „Ja“ ernsthaft gestört würde? Irritationen mag es geben, sie können aber auch belebend sein. Die Anerkennung gleichgeschlechtlich liebender Menschen und ihrer Beziehungen sind uns Protestanten diese Irritationen allemal wert. Aber auch die anders denkenden Brüder und Schwestern sind uns einiges wert. Ökumene heißt in diesem Zusammenhang, dass wir das Gespräch nicht abbrechen lassen, sondern nicht müde werden, unsere römischen, aber auch unsere Brüder und Schwestern aus dem evangelikalen Spektrum mit Argumenten zu überzeugen versuchen.

Prof. Dr. Michael Roth

lehrt Systematische Theologie und Sozialethik an der

Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz.

21 Rüdiger Lautmann / Winfried Grikschat / Egbert Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hg.), Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt am Main 2007, 325-365.

22 Vgl. Elmar Kraushaar, Schwule Listen: Namen, Daten und Geschichten, Frankfurt am Main 1994, 65.

23 Zit. nach Hans-Georg Stümke, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München 1989, 135.

24 Vgl. Elmar Kraushaar, Unzucht vor Gericht, in: Ders. (Hg.), Hundert Jahre schwul. Eine Revue, Berlin 1997, 60-69; hier: 62; Dieter Schiefelbein, Wiederbeginn der juristischen Verfolgung homosexueller Männer in der Bundesrepublik Deutschland. Die Homosexuellen-Prozesse in Frankfurt am Main 1950/51, Zeitschrift für Sexuallforschung 5, 1992 H. 1, 59-73; hier: 64.

25 <http://www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/kirchenpraesident-volker-jung-begruess-t-ehe-fuer-alle.html> (abgerufen am 8.8.2017).